



B9-0077/2020 }
B9-0078/2020 }
B9-0079/2020 }
B9-0080/2020 }
B9-0082/2020 } RC1

28.1.2020

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 132 Absätze 2 und 4 der Geschäftsordnung

anstelle der folgenden Entschließungsanträge:

B9-0077/2020 (S&D)
B9-0078/2020 (PPE)
B9-0079/2020 (GUE/NGL)
B9-0080/2020 (Verts/ALE)
B9-0082/2020 (Renew)

zum Gesetz von 2019 zur Änderung des indischen Staatsbürgerschaftsrechts
(2020/2519(RSP))

Michael Gahler, Sandra Kalniete, Ivan Štefanec

im Namen der PPE-Fraktion

Kati Piri

im Namen der S&D-Fraktion

**Shaffaq Mohammed, Petras Auštrevičius, Catherine Bearder, Phil
Bennion, Katalin Cseh, Chris Davies, Barbara Ann Gibson, Charles
Goerens, Martin Horwood, Sophia in 't Veld, Irena Joveva, Moritz
Körner, Ilhan Kyuchyuk, Javier Nart, Samira Rafaela, Michal Šimečka,**

RC\1197584DE.docx

PE643.501v01-00 }
PE643.502v01-00 }
PE643.503v01-00 }
PE643.504v01-00 }
PE643.506v01-00 } RC1

Irina Von Wiese

im Namen der Renew-Fraktion

**Scott Ainslie, Hannah Neumann, Ernest Urtasun, Caroline Roose,
Yannick Jadot, Damien Carême, François Alfonsi, Benoît Biteau, Michèle
Rivasi, Karima Delli, Tilly Metz, David Cormand, Jutta Paulus, Marie
Toussaint, Anna Cavazzini, Markéta Gregorová, Marcel Kolaja, Mikuláš
Peksa, Reinhard Bütikofer, Diana Riba i Giner, Alice Kuhnke, Magid
Magid, Gina Dowding, Patrick Breyer**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Manuel Bompard, Idoia Villanueva Ruiz, Manon Aubry, Eugenia
Rodríguez Palop, Miguel Urbán Crespo, Dimitrios Papadimoulis**

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Fabio Massimo Castaldo

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Gesetz von 2019 zur Änderung des indischen Staatsbürgerschaftsrechts (2020/2519(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Indien,
 - unter Hinweis auf die 2004 ins Leben gerufene strategische Partnerschaft zwischen der EU und Indien,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Sachverständigen der Vereinten Nationen vom 3. Juli 2019 zum Risiko der Staatenlosigkeit für Millionen und zur Instabilität im Bundesstaat Assam, Indien,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Folter und zum Recht auf freie Meinungsäußerung,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2018 zu einer EU-Strategie zu Indien,
 - unter Hinweis auf die Erklärung vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
 - unter Hinweis auf die Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen,
 - unter Hinweis auf den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
 - unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf die indische Verfassung,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Gesetz von 2019 zur Änderung des indischen Staatsbürgerschaftsrechts („Citizenship (Amendment) Act, 2019“ (im Folgenden „das

neue Gesetz“)), mit dem das indische Staatsbürgerschaftsgesetz von 1955 geändert wird, am 9. bzw. am 11. Dezember 2019 von den beiden Kammern des indischen Parlaments angenommen wurde;

- B. in der Erwägung, dass das neue Gesetz Hindus, Sikhs, Buddhisten, Jainas, Parsen und Christen, die vor Verfolgung in Afghanistan, Bangladesch und Pakistan geflohen und vor 2015 nach Indien eingereist und seither dort ansässig sind, eine rasche Einbürgerung ermöglicht, diesen Schutz jedoch Muslimen nicht gewährt;
- C. in der Erwägung, dass Indien zwar auch an Bhutan, Myanmar/Birma, Nepal und Sri Lanka grenzt, das neue Gesetz jedoch nicht für die Tamilen Sri Lankas gilt, die die größte Flüchtlingsgruppe in Indien bilden und seit mehr als 30 Jahren in dem Land leben; in der Erwägung, dass Amnesty International Indien festgestellt hat, dass das neue Gesetz nicht für andere verfolgte Minderheiten einschließlich muslimischer Bevölkerungsgruppen wie etwa der Rohingya in Myanmar/Birma, der Ahmadis in Pakistan, der Hazara in Afghanistan und der Bihari-Muslime in Bangladesch gilt;
- D. in der Erwägung, dass das neue Gesetz Debatten ausgelöst hat, insbesondere im Hinblick auf Artikel 14 der indischen Verfassung, der das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz garantiert, und auf Artikel 15, der jedermann vor Diskriminierung aus Gründen der Religionszugehörigkeit, der Rasse, der Kastenzugehörigkeit, des Geschlechts oder des Geburtsorts schützt; in der Erwägung, dass der Sprecher der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 13. Dezember 2019 in einer Verlautbarung erklärt hat, dass das neue Gesetz grundsätzlich diskriminierend sei und dass es offensichtlich die in der indischen Verfassung und in den internationalen Verträgen verankerte Verpflichtung Indiens, Gleichheit vor dem Gesetz zu gewähren, unterhöhle;
- E. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof Indiens mit der Prüfung von Petitionen zu dem neuen Gesetz begonnen hat, um festzustellen, ob es mit der Verfassung vereinbar ist, und der Regierung eine Frist von 40 Tagen für die Beantwortung dieser Petitionen gesetzt hat;
- F. in der Erwägung, dass mehrere indische Bundesstaaten bereits angekündigt haben, dass sie das Gesetz nicht anwenden werden; in der Erwägung, dass die Regierung des Bundesstaats Kerala in ihrer Petition an den Obersten Gerichtshof das neue Gesetz als Verstoß gegen den säkularen Charakter der indischen Verfassung bezeichnet und die indische Regierung beschuldigt hat, die Nation entlang religiöser Trennlinien zu spalten;
- G. in der Erwägung, dass die Proteste, die als Reaktion auf die Annahme des neuen Gesetzes in ganz Indien – insbesondere an Universitäten – ausbrachen, von den Sicherheitskräften brutal niedergeschlagen wurden und dabei mindestens 25 Menschen getötet, 160 Personen verletzt und Tausende festgenommen wurden; in der Erwägung, dass die indischen Behörden außerdem das Internet mehrmals abgeschaltet und den öffentlichen Verkehr eingeschränkt haben, um friedliche Proteste zu verhindern; in der Erwägung, dass Berichten zufolge Hunderte von Demonstranten, insbesondere im Bundesstaat Uttar Pradesh, verprügelt und gefoltert wurden oder auf sie geschossen

wurde; in der Erwägung, dass die indischen Staatsorgane zudem den Internetzugang in zahlreichen Gegenden des Nordostens und des Bundesstaats Uttar Pradesh eingeschränkt haben, in denen indische Muslime einen Großteil der Bevölkerung ausmachen; in der Erwägung, dass die Abschaltung des Internets einen Verstoß gegen das Grundrecht auf den Zugang zu Informationen darstellt;

- H. in der Erwägung, dass das neue Gesetz im Zuge der Bemühungen der indischen Regierung um eine landesweite Überprüfung der Staatsbürgerschaft (im Wege des nationalen Bürgerverzeichnisses) angenommen wurde; in der Erwägung, dass die Erklärungen der Regierung darauf hindeuten, dass das nationale Bürgerverzeichnis darauf abzielt, Muslime ihrer Rechte als Staatsbürger zu berauben und hingegen die Rechte von Hindus und anderen Nicht-Muslimen zu schützen; in der Erwägung, dass höchstwahrscheinlich ausschließlich Muslime, die nicht im nationalen Bürgerverzeichnis aufgeführt sind, vor den Gerichten für Ausländer erscheinen müssen, die zur Feststellung des Rechts auf Staatsbürgerschaft geschaffen wurden; in der Erwägung, dass diese Gerichte international verurteilt wurden, weil sie weder das Recht auf ein faires Verfahren schützen noch die Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten; in der Erwägung, dass die Erhebung im Rahmen des nationalen Bürgerverzeichnisses vor Kurzem im Bundesstaat Assam abgeschlossen wurde, was zur Ausgrenzung von mehr als 1,9 Millionen Menschen führte, die als „irreguläre“ Migranten eingestuft wurden und die nun Gefahr laufen, in neu errichteten Internierungslagern festgehalten oder abgeschoben zu werden; in der Erwägung, dass dieses Vorgehen die fremdenfeindliche Stimmung verstärken und gleichzeitig religiöse Intoleranz und Diskriminierung in dem Land schüren kann;
- I. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit unter der derzeitigen Regierung zunehmend missachtet werden, indem beispielsweise friedliche Demonstranten unter dem Vorwurf des Aufruhrs, der Verleumdung oder des Terrorismus festgenommen werden; in der Erwägung, dass die indischen Staatsorgane 2018 und 2019 mehrere Razzien in den Wohnungen von Aktivisten und Akademikern durchgeführt haben, die sich – insbesondere in Bezug auf das neue Gesetz – kritisch über die Regierung geäußert und unmissverständlich die Wahrung der Menschenrechte gefordert haben; in der Erwägung, dass zu den festgenommenen Menschenrechtsverteidigern Akhil Gogoi, Dharjya Konwar und Bitu Sonowal gehören; in der Erwägung, dass Manash Konwar, Lakhyajyoti Gogoi, Mohammad Faizal, Sadaf Jafar, Pawan Rao Ambedkar, Anoop Shramik, Robin Verma und Mohammad Shoaib zwar gegen Kautionsfreigabe freigelassen wurden, aber noch einer Untersuchung ihrer Fälle entgegensehen;
- J. in der Erwägung, dass die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indien auf den gemeinsamen Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte, dem Bekenntnis zu einer auf Regeln basierenden Weltordnung und zu einem wirksamen Multilateralismus, nachhaltiger Entwicklung sowie dem gemeinsamen Interesse beruht, die bilaterale Zusammenarbeit weiter zu vertiefen;
1. bedauert die Annahme und die Anwendung des neuen Gesetzes zutiefst, das grundsätzlich diskriminierend ist und auf gefährliche Weise spaltet; fordert die indische

Regierung auf, die von Bürgern eingereichten Petitionen – wie vom Obersten Gerichtshof gefordert – unverzüglich zu beantworten; fordert die indische Regierung ferner auf, einen friedlichen Dialog mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen aufzunehmen und die diskriminierenden Änderungen aufzuheben, die gegen die internationalen Verpflichtungen Indiens verstoßen; warnt vor dem zunehmenden Nationalismus, der unter anderem dazu führt, dass religiöse Intoleranz und die Diskriminierung von Muslimen zunehmen;

2. weist darauf hin, dass das erklärte Ziel des neuen Gesetzes – der Schutz verfolgter Gruppen – zwar zu begrüßen ist, eine wirksame nationale Asyl- und Flüchtlingspolitik jedoch grundsätzlich gerecht und ganzheitlich sein und für alle Menschen gelten sollte, die Schutz benötigen;
3. fordert die indische Regierung auf, den legitimen Bedenken im Zusammenhang mit dem nationalen Bürgerverzeichnis, mit dem gezielt ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen angegangen werden können, Rechnung zu tragen; ist besorgt darüber, dass das nationale Bürgerverzeichnis einen gefährlichen Paradigmenwechsel in der Art und Weise darstellt, wie die Staatsbürgerschaft in Indien festgestellt wird, und eine große Krise aufgrund von Staatenlosigkeit sowie unermessliches menschliches Leid hervorrufen kann;
4. hebt hervor, dass sämtliche Migranten – ungeachtet ihres Migrationsstatus – Anspruch auf Achtung, Schutz und die Wahrung ihrer grundlegenden Menschenrechte haben;
5. verurteilt die Gewalt und die Brutalität, die in mehreren Regionen Indiens nach der Annahme des neuen Gesetzes an den Tag gelegt wurden; ruft die besondere Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden in Erinnerung, mit Zurückhaltung vorzugehen und friedliche Proteste zuzulassen; fordert eine zügige und unparteiische Untersuchung der Ereignisse; fordert die indischen Staatsorgane auf, die derzeit inhaftierten Demonstranten und Menschenrechtsverteidiger unverzüglich und bedingungslos freizulassen;
6. verurteilt die Entscheidung der indischen Staatsorgane, den Internetzugang zu weltweiten Netzen zu sperren, wodurch die Kommunikation und der freie Informationsfluss unterbunden wurden; hebt hervor, dass derartige Maßnahmen einen eindeutigen Verstoß gegen die Redefreiheit darstellen;
7. nimmt zur Kenntnis, dass das neue Gesetz vom Obersten Gerichtshof Indiens überprüft wird und dass der indischen Regierung eine Frist von 40 Tagen für die Beantwortung der Petitionen gesetzt wurde; vertraut darauf, dass eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs mehr Klarheit mit Blick auf das neue Gesetz und seine Vereinbarkeit mit der Verfassung Indiens und mit dessen internationalen Verpflichtungen schaffen wird;
8. ersucht die indischen Staatsorgane um eine proaktive Zusammenarbeit im Rahmen der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen; fordert sie nachdrücklich auf, insbesondere mit den Sonderberichterstattem der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen, für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender

Intoleranz und für Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenzuarbeiten;

9. fordert den VP/HR auf, einen konstruktiven Dialog mit Indien über alle Aspekte der Zusammenarbeit sowie über politische Rechte und Menschenrechte weiterzuführen; fordert die Vertretungen der EU und der Mitgliedstaaten in Indien auf, das Thema der Diskriminierung ethnischer und religiöser Minderheiten in ihre laufenden Dialoge mit den indischen Staatsorganen aufzunehmen und Programmen, mit denen die Diskriminierung ethnischer Gruppen und religiöser Minderheiten in Bereichen wie etwa Bildung bekämpft wird, sowie Programmen, die in besonderem Maße auf die Bekämpfung der Diskriminierung von Minderheiten abzielen, Vorrang einzuräumen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten Indiens, der Regierung Indiens, dem indischen Parlament und den Regierungen der indischen Bundesstaaten zu übermitteln.